

FACHPOLITISCHE INFORMATION

Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“*

Aufruf: Kindesunterhalt – Teilreform jetzt!¹

Die Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) begrüßt es, dass laut den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag die Modernisierung des Familienrechts vorgesehen ist und eine gute wirtschaftliche Absicherung der Kinder erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich um umfangreiche Aufgaben, die Auswirkungen auf viele Lebensbereiche der Menschen haben. Daher ist es selbstverständlich, dass diese Projekte gründliche Vorarbeiten erfordern und Zeit in Anspruch nehmen.

Das Ausbleiben der Reformen belastet die forensische und die beratende Praxis sowie die betroffenen Familien in hohem Maß. Daher bittet die SFK 3 die Bundesregierung, einige der in der letzten Legislaturperiode angedachten Gesetzesänderungen aus dem Gesamtpakt herauszulösen und möglichst rasch umzusetzen.

I. Anerkennung von Betreuungsleistungen als unterhaltsbedarfsdeckend

Dies betrifft in erster Linie die aus Sicht der SFK 3 überfällige Änderung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, der in seiner heutigen Fassung nicht mehr der Lebenswirklichkeit der Familien entspricht. Immer mehr Elternteile möchten auch nach einer Trennung gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und für sie da sein. Ihnen geht es dabei nicht nur um eine Teilhabe an der rechtlichen Verantwortung im Sinne der gemeinsamen elterlichen Sorge, sondern sie möchten auch im täglichen Leben der Kinder präsent sein und sich bei der Betreuung der Kinder einbringen. Hinzu kommt, dass in immer mehr Familien spä-

testens nach einer Trennung beide Elternteile arbeiten und daher nicht vollumfänglich für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen können. Um ein Familienmodell leben zu können, das es den Kindern ermöglicht, von beiden Eltern betreut zu werden und damit auch im alltäglichen Leben den Bezug zu beiden Elternteilen zu haben, bedarf es jedoch dringend einer Änderung im Unterhaltsrecht. Diese Änderung muss so gestaltet sein, dass auch bei einem Betreuungsanteil des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils von weniger als 50 % die Betreuungsleistung als unterhaltsbedarfsdeckend anerkannt wird und zu einer Reduzierung des zu zahlenden Barunterhalts führt. Dies lässt sich nach Auffassung der SFK 3 durch eine Neuregelung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB erreichen, die allerdings die Bedürfnisse des Kindes nicht aus dem Blick verlieren darf.

- Es muss zum einen dafür Sorge getragen werden, dass bei der Mitbetreuung der finanzielle (Mindest-)Bedarf eines Kindes durch beide Eltern sichergestellt ist und die Neuregelung nicht dazu führt, dass das Kind insoweit schlechtergestellt wird.
- Zum anderen muss sichergestellt werden, dass durch eine Neuregelung das vorstehend beschriebene Ziel auch erreicht und nicht von den Barunterhaltspflichtigen als „Unterhaltungssparmodell zulasten der Kinder“ missbraucht werden kann.

* Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). Weitere Informationen sowie die vollständige Mitgliederliste sind abrufbar unter <https://dijuf.de/ueber-uns/gremien/sfk-3>.

¹ Dieser Aufruf ist im Nachgang zu der Sitzung der SFK 3 am 10.2.2022 ohne die Vertretung der Bundesministerien in der SFK 3 zustande gekommen.

Als gesetzliche Neuregelung empfiehlt die SFK 3, den auf dem 72. Deutschen Juristentag gebrachten Vorschlag näher in Betracht zu ziehen:

„§ 1606 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB

Im Falle einer geteilten Betreuung des minderjährigen Kindes ist auch der Umfang der Betreuung durch jeden Elternteil zu berücksichtigen.

Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind ganz überwiegend betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.“

II. Vertretungsberechtigung bei Wechselmodell und gemeinsamer Sorge

Zwingend erforderlich ist aus Sicht der SFK 3 auch eine umgehende Neuregelung des § 1629 BGB, soweit es die Vertretung des Kindes im Wechselmodell betrifft. Hier besteht abgesehen vom Fehlen einer Alltagsorgeregelung eine weitere Gesetzeslücke, da es in den Fällen, in denen bei gemeinsamer Sorge ein Wechselmodell besteht, keine Vertretungsberechtigung eines Elternteils zur Geltendmachung von Kindesunterhalt gibt. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen entweder ein – rechtlich nicht unumstrittenes – Vorgehen nach § 1628 BGB erforderlich ist oder eine Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis Unterhaltgeltendmachung angeordnet werden muss. Gerade der letztgenannte Fall, bei dem nach Kenntnis der SFK 3 durchaus häufiger eine Amtspflegschaft angeordnet wird, führt zu erheblichen Schwierigkeiten für die Jugendämter. Hier soll der Amtspfleger (m/w/d**), meist ohne die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und deren Naturalunterhaltsleistungen zu kennen, eine Unterhaltsberechnung durchführen und steht dabei im Kreuzfeuer der Kritik seitens der Eltern und ihrer Anwälte. Diese für alle Beteiligten unbefriedigende Situation könnte durch folgende Ergänzung in § 1629 Abs. 2 BGB beendet werden:

„Im Falle der geteilten Betreuung kann jeder Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.“

III. Vertretungsberechtigung zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung

Unabhängig davon besteht ein dringender Änderungsbedarf bezogen auf § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB, soweit öffentliche Leistungen für das Kind bezogen werden, bei denen sich ein Forderungsübergang auf den Leistungsträger vollzieht, wie etwa im UVG und im SGB II. Hier sollte durch eine Gesetzesänderung ermöglicht werden, dass auch bei bestehender gemeinsamer Sorge der betreuende Elternteil wirksam einen Rückübertragungsvertrag mit dem Leistungsträger als gesetzlicher Vertreter des Kindes schließen kann. Dadurch würde sich die Unterhaltgeltendmachung vereinfachen und Doppelbelastungen bei Beiständen und Leistungsträgern, aber auch bei den Gerichten verhindert.

Entsprechend könnte ein weiterer Satz in § 1629 Abs. 2 BGB lauten:

„Das Vertretungsrecht des Obhutselternteils umfasst auch die Befugnis, für das Kind eine Vereinbarung über die Rückübertragung der auf einen Sozialleistungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüche zu schließen.“

IV. Möglichkeit zur Beendigung der Beistandschaft durch den Beistand

Im Bereich Beistandschaft sieht die SFK 3 ein dringendes Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung, die es in besonderen Fäl-

len ermöglicht, die Beistandschaft durch Erklärung des Beistands zu beenden. Dieses Bedürfnis folgt daraus, dass in der Praxis die Führung einer Beistandschaft zum Wohl des Kindes nicht möglich ist, sofern die Person, die die Beistandschaft beantragt hat, gewöhnlich ein Elternteil, nicht mit dem Beistand zusammenarbeitet und diesem die erforderlichen Informationen nicht zukommen lässt, obgleich der Beistand sich immer wieder bemüht, den Kontakt herzustellen und die betroffene Person zur Mitarbeit zu bewegen.

Die SFK 3 sieht hier Handlungsbedarf, da sich nach Rückmeldungen aus der Praxis diese Fallkonstellationen häufen, zumal etliche Beistandschaften immer wieder nicht aus freien Stücken, sondern auf Druck von öffentlichen Leistungsträgern beantragt werden und die betreuenden Elternteile nicht wirklich an der Tätigkeit des Beistands interessiert sind, weil jeder vom Beistand erwirtschaftete Euro auf die öffentlichen Leistungen angerechnet wird und sich somit die Arbeit des Beistands nicht in der Haushaltskasse auswirkt.

Gemeinsam mit einem Mitglied des Praxisbeirats Beistandschaft wurde daher folgender Vorschlag erarbeitet, der keinen Anspruch auf gesetzestechnische Richtigkeit erhebt, sondern lediglich zu entsprechenden Überlegungen anregen soll:

„§ 1715a BGB

(1) In Ausnahmefällen kann der Beistand die Beistandschaft durch einseitige Erklärung beenden. Die Erklärung ist demgegenüber abzugeben, der berechtigt ist, die Beistandschaft zu beantragen.

(2) Voraussetzung für die Beendigung der Beistandschaft nach Absatz 1 ist, dass aufgrund der fehlenden Mitwirkung desjenigen, der die Beistandschaft beantragt hat, der Beistand über einen längeren Zeitraum, in der Regel mindestens zwölf Monate, gehindert ist, seine Aufgaben im Interesse des Kindes wahrzunehmen. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn trotz mindestens dreimaliger Mitteilung über die Notwendigkeit der Mitarbeit keinerlei Informationen an den Beistand gegeben oder erforderliche Unterlagen dem Beistand nicht zur Verfügung gestellt werden und der Beistand aufgrund dieser Umstände gehindert ist, seine Tätigkeit im Interesse des Kindes auszuüben.

(3) Vor der endgültigen Erklärung der Beendigung der Beistandschaft hat der Beistand unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, erneut zur Mitwirkung aufzufordern und dabei die erforderliche Mitwirkungshandlung nochmals genau zu bezeichnen. Zudem hat er darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Fristablauf die Beistandschaft aufgehoben werden wird.

(4) In der Erklärung der Beendigung der Beistandschaft hat der Beistand ausdrücklich auf die Beratungsmöglichkeit nach § 18 SGB VIII hinzuweisen.“

V. Fazit/Ausblick

Aus Sicht der SFK 3 bedürfen gesetzliche Änderungen der vorstehend genannten Problembereiche keiner zwingenden Einbindung in eine umfassende Neuregelung des Familienrechts. Vielmehr könnten die einzelnen Änderungen vorgezogen und – sollte hierzu Bedarf bestehen – im Zuge einer späteren Gesamtregelung harmonisiert werden. Der Praxis und den betroffenen Familien wäre mit dieser Vorgehensweise sehr geholfen, da Handlungsbedarf besteht und die Gesamtregelung noch länger auf sich warten lassen wird.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

DAS JUGENDAMT (JAmt)

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Das Jugendamt

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist die Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg. Sie widmet sich aktuellen Themen aus Jugendhilfe und Familienrecht.

Neben der Veröffentlichung von Rechtsgutachten und aktueller Rechtsprechung behandelt das Fachjournal Themen aus der Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten und dokumentiert fach- und rechtspolitische Positionen und Diskussionen. Tagungshinweise und Buchbesprechungen runden das Informationsangebot ab.

Das Jugendamt

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist das Fachjournal für alle Abteilungen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

- Jugendämtern und Landesjugendämtern,
- Fachministerien und Behörden (Bund und Länder),
- Familien- und Verwaltungsgerichten,
- Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten,
- Bibliotheken,
- Fachverbänden,
- freien Trägern der Jugendhilfe (inkl. ausländischen Behörden und Einrichtungen),
- Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten.

**Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht eV (DIJuF)**

Postfach 10 20 20

69010 Heidelberg

per Fax: 0 62 21/98 18-28

Bitte schicken Sie mir gegen Rechnung

Expl. DAS JUGENDAMT, ab H. _____
im Jahresabonnement (elf Hefte im Jahr) für 85 EUR/
für Mitglieder des DIJuF* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
47,10 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

Expl. DAS JUGENDAMT, H. _____ für 9,40 EUR/
für Mitglieder des DIJuF* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
4,60 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

*Jugendamt ist DIJuF-Mitglied.

an folgende Adresse:

Name

Institution

Straße

PLZ

Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Begründung widerrufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Bestellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Nachricht an das DIJuF. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Ort, Datum

2. Unterschrift